



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

ZUSAMMENPRALL ZUG 4000 MIT LKW

am 7. September 2012

**Anschlussgrenzstrecke zwischen
Bf Bleiburg und
Staatsgrenze nächst Bleiburg (Prevalje)
EK km 85,020**

BMVIT-795.320-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: <http://versa.bmvit.gv.at>

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Sicherheitsuntersuchungsstelle
des Bundes - Schiene**

Untersuchungsbericht

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abbildungen	3
Verzeichnis der Regelwerke	3
Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	3
Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	4
Untersuchungsverfahren	4
Vorbemerkungen	5
Empfänger	6
1. Zusammenfassung	7
2. Allgemeine Angaben.....	7
2.1. Zeitpunkt	7
2.2. Örtlichkeit	7
2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	8
2.4. Behördenzuständigkeit.....	8
2.5. Örtliche Verhältnisse	8
2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	10
2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	11
3. Beschreibung des Vorfalles	14
4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	16
4.1. Verletzte Personen.....	16
4.2. Sachschäden an Infrastruktur	16
4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut	16
4.4. Schäden an Umwelt	16
4.5. Summe der Sachschäden.....	16
4.6. Betriebsbehinderungen	16
5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	16
6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	17
6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Twg	17
6.2. Aussage Tzfz Z 4000	18
6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EK.....	18
6.4. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 85,020.....	18
7. Schlussfolgerungen	18
8. Maßnahmen des IM und RU.....	18
9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	19
10. Ursache.....	19
11. Berücksichtigte Stellungnahmen	19
12. Sicherheitsempfehlungen	20
Beilage Auszug Bescheid der EK vom 12. August 2003.....	21
Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	26

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich.....8
Abbildung 2	Skizze Auszug aus Kärnten Atlas - Quelle KAGISLand Kärnten.....9
Abbildung 3	Ansicht der EK km 85,020 in Fahrtrichtung des LKW nach der Beseitigung der Schäden - Quelle IM ÖBB9
Abbildung 4	Auszug aus VzG Strecke 11601 - Quelle IM ÖBB 11
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan der SŽ Fahrplan 4000 – Quelle IM SŽ 11
Abbildung 6	Titelseite La Nummer 18/2012 Süd Teil 2/2 - Quelle IM ÖBB 12
Abbildung 7	Auszug La Nummer 18/2012 Süd Teil 2/2 - Quelle IM ÖBB 12
Abbildung 8	Auszug gegengezeichneter Befehl für Z 4000 - Quelle IM SŽ..... 13
Abbildung 9	Auszug gegengezeichneter Befehl für Z 4000 (Detail) - Quelle IM SŽ..... 13
Abbildung 10	Lageplanskizze EK km 85,020 Auszug aus Kärnten Atlas - Quelle KAGISLand Kärnten. 14
Abbildung 11	Folgen des Zusammenpralles – LKW - Quelle Feuerwehr Bleiburg 15
Abbildung 12	Folgen des Zusammenpralles – Twg - Quelle Feuerwehr Bleiburg 15
Abbildung 13	Protokoll der Auswertung der Registriereinrichtung durch den VK..... 17

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG	„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“
EisbG 1957	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012
UUG 2005	Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012
„Staatsvertrag“	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 100/1965 idF BGBl. Nr. 714/1993 <i>Die Bezeichnungen „Republik Slowenien“ bzw. „slowenisch“ treten an die Stelle der Bezeichnungen „Föderative Volksrepublik Jugoslawien, „FVRJ“, „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ oder „SFRJ“ bzw. „jugoslawisch“. Aus dokumentalistischen Gründen wurde für die in einem Notenwechsel (BGBl. Nr. 714/1993) beschlossene Weiteranwendung eine Kopie des Vertrages (einschließlich etwaiger Änderungen) erstellt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde auf die generelle Einarbeitung verzichtet. Ein „Beachte“ befindet sich in jedem Dokument, unabhängig davon, ob es betroffen ist.</i>
MeldeVO Eisb	Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBl. II Nr. 279/2006
EisbBBV	Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 123/1988
EisbKrV	Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. Nr. 216/2010

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2	Signalvorschrift des IM
DV V3	Betriebsvorschrift des IM
ZSB	Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM
DB SŽ–ÖBB	Dienstbehelf über die betrieblichen Normen für den Grenzstrecke SŽ – ÖBB Prevalje – Bleiburg, 1. Änderung vom 15. Juli 2012
DB 601.01	Bestimmungen La

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV	Bundesanstalt für Verkehr
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
ERA	European Railway Agency (Europäische Eisenbahnagentur)
EK	Eisenbahnkreuzung
EKSA	Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage
Hbf	Hauptbahnhof
IM	Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)
La	Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten
LKW	Lastkraftwagen
NIB	National Investigation Board (Nationale Stelle für die Untersuchung von Unfällen und Störungen im Mitgliedstaat)
NSA	National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene (NIB AT)
SŽ	Slovenske železnice
Twg	Triebwagen / Triebzug
Tfzf	Triebfahrzeugführer
VK	Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
Z	Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

- Es erfolgte keine Untersuchung vor Ort durch die SUB

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

- Unterlagen des IM eingelangt am 20. September 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 1. Oktober 2012 beantwortet.

Stellungnahmeverfahren vom 23. Oktober 2012 bis 28. November 2012.

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde gemäß den Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 4 UUG 2005 durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlich oder gleich gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 4000	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB-Personenverkehr AG	RU (AT)
Slovenske železnice (SŽ)	RU (SI) und VK
Herr Landeshauptmann von Kärnten	Eisenbahnbehörde
Ministry of Transport - Railway accident and incident investigation division	NIB (SI)
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Oberste Eisenbahnbehörde (AT)
Polizeiinspektion Bleiburg zu GZ. C2/8516/2012-Di	Exekutive
Staatsanwaltschaft Klagenfurt	Justizbehörde
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum

1. Zusammenfassung

Am 7. September 2012, um 07:40 Uhr, ereignete sich auf der EK im km 85,020 auf der Anschlussgrenzstrecke zwischen Bf Bleiburg und Staatsgrenze nächst Bleiburg (Prevalje – SI) ein Zusammenprall zwischen Z 4000 und einem LKW.

Der LKW wollte die durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes gesicherte EK überqueren. Trotz eingeleiteter Schnellbremsung von Z 4000 konnte ein Zusammenprall nicht verhindert werden.

Es wurden keine Personen getötet oder verletzt.

Es kam zu schweren Sachschäden am Tfz und am LKW.

Summary

On September 7th, 2012, at 07:40 o'clock, on the boarder terminating line between station Bleiburg and boarder next Bleiburg (Prevalje – SI), at the level crossing in km 85,020, a collision between train 4000 and a truck occurred.

The track wanted to cross the level crossing, secured by St. Andrews Cross and ensure the necessary visible space. Even by an emergency brake, a collision could not be avoided.

The driver of the truck, the passengers on the train and the train crew stayed unharmed.

There was a heavy material damage on the train and the truck.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Freitag, 7. September 2012, um 07:40 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM ÖBB Infrastruktur AG

- Strecke 42301 Anschlussgrenzstrecke zwischen Bf Bleiburg und Staatsgrenze nächst Bleiburg (Prevalje – SI)
 - Gleis 1,
 - EK km 85,020

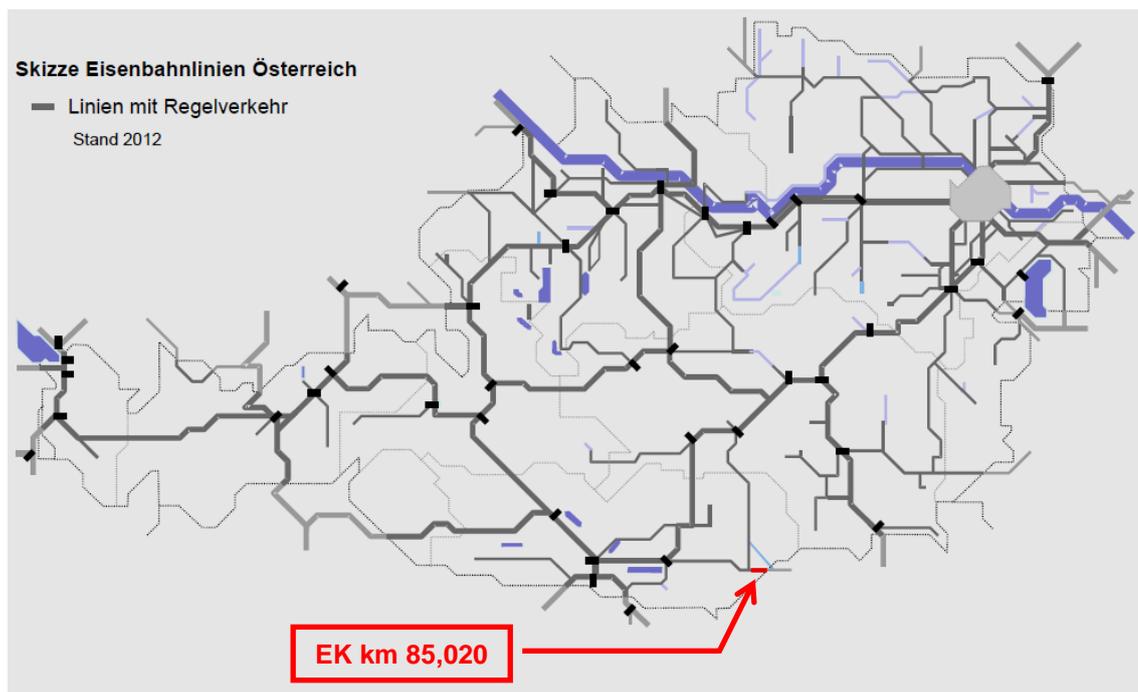


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Leicht bewölkt + 13 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Kärnten. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes informiert.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK mit der Landesstraße „L133“ liegt im km 85,020 der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen ÖBB Strecke 42301 „Anschlussgrenzstrecke“ Bf Bleiburg – Staatsgrenze nächst Bleiburg und ist in jeder Fahrtrichtung durch zwei Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes gesichert. Zusätzlich ist an allen Standsäulen der Andreaskreuze das Vorrangzeichen „HALT“ angebracht.

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.

Vor der EK sind an den einmündenden Straßen die Gefahrenzeichen „BAKEN“ und „BAHNÜBERGANG OHNE SCHRANKEN“ angebracht.

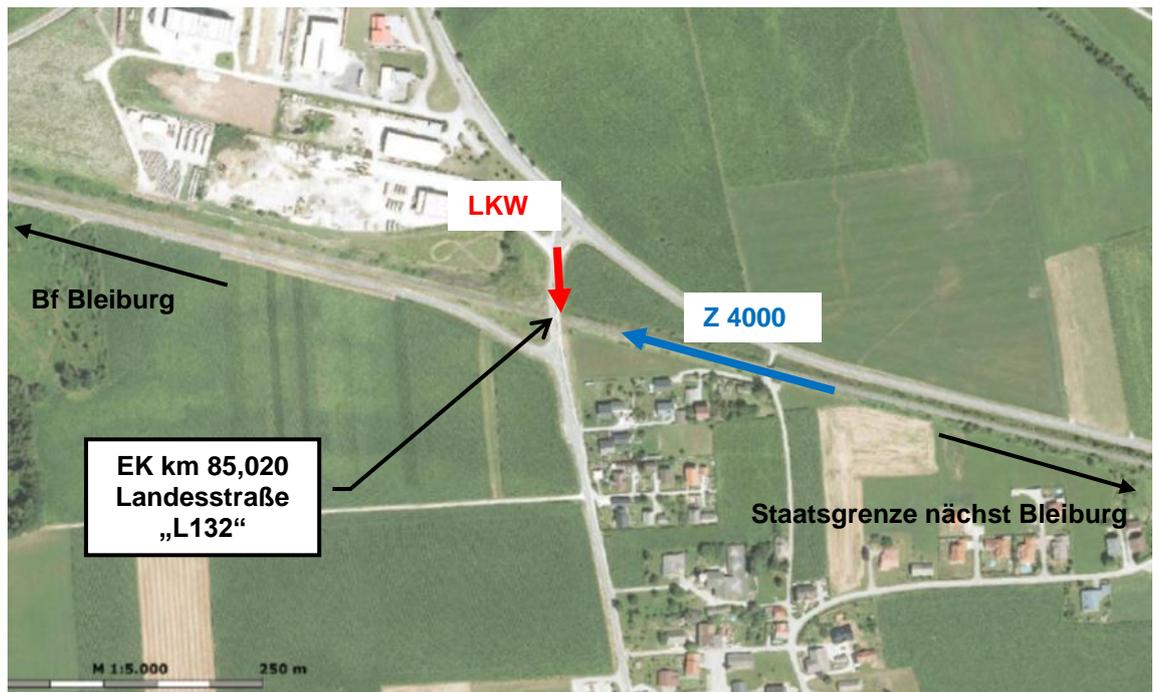


Abbildung 2 Skizze Auszug aus Kärnten Atlas - Quelle KAGISLand Kärnten



Abbildung 3 Ansicht der EK km 85,020 in Fahrtrichtung des LKW nach der Beseitigung der Schäden - Quelle IM ÖBB

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

R 4000 (Regionalzug)

Zuglauf: Bf Maribor – Bf Bleiburg

Zusammensetzung:

- 77 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 44 m Gesamtzuglänge
- Twg 95 79 8814 036-5 führend
95 79 8813 036-6 vielfachgesteuert
- Buchfahrplan der SŽ / Fahrplan 4000
Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 95 km/h
Bremsleistung erforderlich 83 %
- Bremsleistung vorhanden 91 % (laut Zugdaten)
- durchgehend und ausreichend gebremst

Gemäß Artikel 4 „Staatsvertrag“ – „Allgemeine Bestimmungen über den Anschluss- und Übergangsdienst; Tarifschnittpunkt“ gilt für den Einsatz der Twg:

(3) Die auf den Anschlussgrenzstrecken verkehrenden Züge werden, soweit sie die Staatsgrenze überschreiten, von der Nachbarverwaltung nach ihren Verkehrsvorschriften mit ihren Triebfahrzeugen und ihrem Personal bis zum Betriebswechselbahnhof geführt. Diese Leistungen vollzieht die Nachbarverwaltung von der Staatsgrenze bis zum Betriebswechselbahnhof für die Eigentumsverwaltung.

(4) In den Betriebswechselbahnhöfen gelten die Vorschriften der Eigentumsverwaltung. Die Eisenbahnverwaltungen können jedoch vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Eisenbahndienstes die Vorschriften der Nachbarverwaltung angewendet werden.

(5) Zulassungen von Triebfahrzeugen und Prüfungen des Bedienungspersonals im Gebiet des einen Vertragsstaates gelten auch für das Gebiet des anderen Vertragsstaates. Die näheren Bestimmungen, die zur Sicherheit des Betriebes erforderlich sind, werden von den Eisenbahnverwaltungen einvernehmlich festgelegt.

(6) Der Tarifschnitt liegt für alle Grenzübergänge auf der Staatsgrenze.

Besetzung:

1 Tzfz

1 Reisender

2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

Auszug aus VzG Strecke 42301

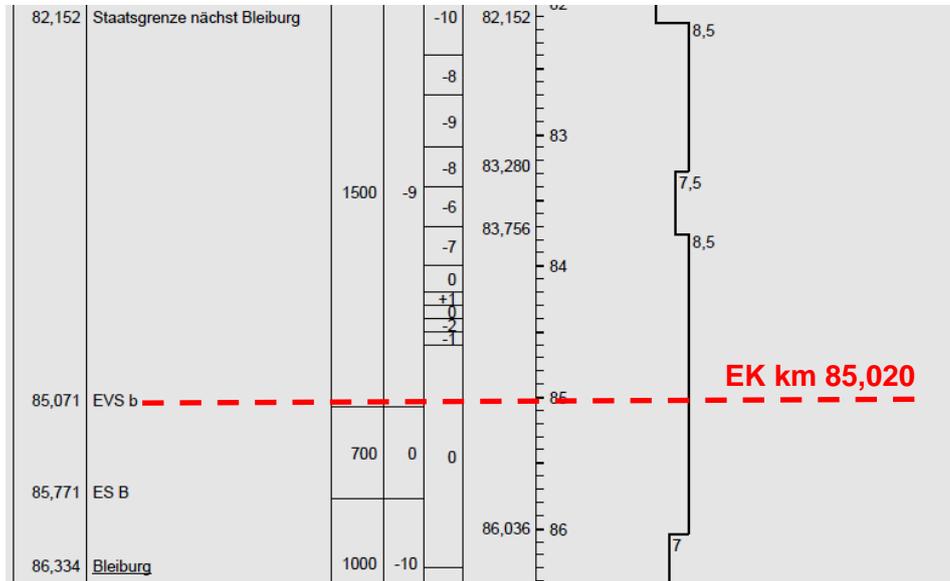


Abbildung 4 Auszug aus VzG Strecke 11601 - Quelle IM ÖBB

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 85 km/h.

Auszug aus Buchfahrplan des IM SŽ - Fahrplan 4000

4000		Vmax = 95 km/h ZP = 83%	
5	6	7	4
7.14	←	7.15	35
			74.3
			74.7
24		7.25	60
			82.0
			82.1
			85
			86.0
7.30			70
			86.3

Prevalje 35
kr
Holmec p.
državna meja Staatsgrenze
EK km 85,020
kr
BLEIBURG 40

Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan der SŽ Fahrplan 4000 – Quelle IM SŽ

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan des IM SŽ, Fahrplan 4000 betrug 85 km/h.

Geschwindigkeitseinschränkung durch La



Abbildung 6 Titelseite La Nummer 18/2012 Süd Teil 2/2 - Quelle IM ÖBB

423 a (Prevalje) - Staatsgrenze nächst Bleiburg - Bleiburg						
1152	Staatsgrenze nächst Bleiburg	20	82,1			
OB			- 85,8			
			3.578 m			
	Bleiburg					

Abbildung 7 Auszug La Nummer 18/2012 Süd Teil 2/2 - Quelle IM ÖBB

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es eine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit auf 20 km/h.

Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

List: 1/1

NALOG ZA VOŽNJO VLAKA št.: .4000

Od postaje: Maribor do postaje: Bleiburg

Ostale posebnosti pri vlaku Ni vagonov v sestavi vlaka

Postaja,
ki izstavlja nalog: Maribor Datum izstavitve naloga: 07/09/12
Čas izstavitve naloga: 03:13

Obvestila strojevodji:

ODPRAVA:+ 000

Odredbe in obvestila vlaku številka .4000 20120907 0520
na relaciji od MARIBOR do BLEIBURG .

=====

| 9795 Med postajama MARIBOR - MAR. STUDENCI od KM 000.030 do KM 000.320 |
| na progi počasna vožnja 035 KM/H - Opis:Slabo stanje mostu---- |
=====

8396 Na postaji MAR. STUDENCI na tiru 006 počasna vožnja
010 KM/H OPIS: SLAB TIR-----

7865 Na postaji VUZENICA na tiru 003 počasna vožnja
010 KM/H OPIS: Slab tir-----

7271 Na postaji Dravograd je na tirih številka 4, 5 in 6 počasna
vožnja 10 km/h. Vzrok: slabo stanje tirov.

9898 Med postajama DRAVOGRAD - PREVALJE od KM 071.045 do KM 071.135
na progi počasna vožnja 050 KM/H - Opis:Preured. SV zavarovanj

7887 Med postajama PREVALJE - BLEIBURG od KM 082.180 do KM 085.800
na progi počasna vožnja 020 KM/H - Opis:SLAB TIR-----

***** K O N E C *****

Abbildung 8 Auszug gegengezeichneter Befehl für Z 4000 - Quelle IM SŽ

7887 Med postajama PREVALJE - BLEIBURG od KM 082.180 do KM 085.800
na progi počasna vožnja 020 KM/H - Opis:SLAB TIR-----
***** K O N E C *****

Abbildung 9 Auszug gegengezeichneter Befehl für Z 4000 (Detail) - Quelle IM SŽ

Gemäß Befehl des IM SŽ, Befehlscode 7887 wurde ein Langsamfahren mit höchstens 20 km/h im Streckenabschnitt von km 82,180 bis km 85,800 angeordnet.

Die Befehlsvorschrift der SŽ entsprach den Eintragungen der La Nummer 18/2012 Süd Teil 2/2 des IM ÖBB

Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant, da auf der freien Strecke.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 7. September 2012 sollte Z 4000 von Bf Maribor nach Bf Bleiburg verkehren.

Ein LKW (Sattelzugfahrzeug mit Anhänger) näherte sich auf der Landesstraße L133 in Richtung Landesstraße L133 der EK km 85,020.

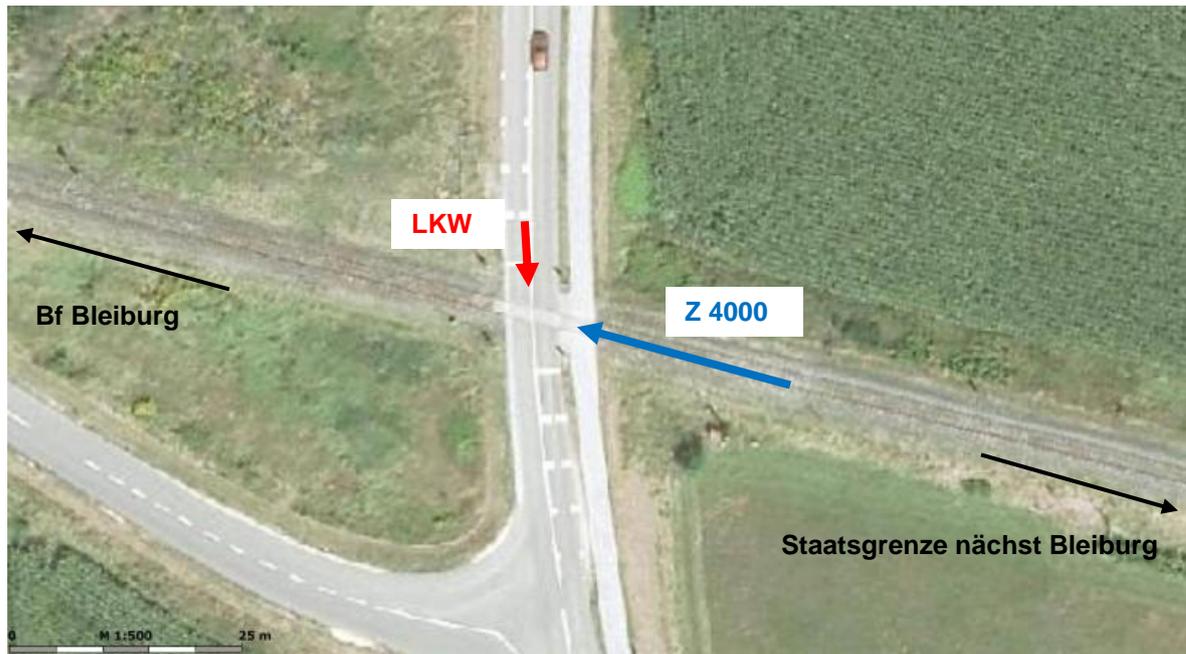


Abbildung 10 Lageplanskizze EK km 85,020 Auszug aus Kärnten Atlas - Quelle KAGIS-Land Kärnten

Der LKW fuhr ohne auf Z 4000 zu achten in die EK km 85,020 ein, dabei kam es zur Kollision zwischen Z 4000 und dem LKW bei einer dokumentierten Geschwindigkeit von Z 4000 von 23 km/h. Durch den Zusammenprall wurde das Sattelzugfahrzeug samt Anhänger seitlich über die angrenzende Böschung geschleudert, wo er auf eigenen Rädern zum Stillstand kam.



Abbildung 11 Folgen des Zusammenpralles – LKW - Quelle Feuerwehr Bleiburg



Abbildung 12 Folgen des Zusammenpralles – Twg - Quelle Feuerwehr Bleiburg

4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Schäden an den Straßenverkehrszeichen.

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

Am LKW und am führenden Twg entstand Sachschaden.

4.4. Schäden an Umwelt

Austritt von Dieselmotorkraftstoff aus dem LKW.

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden an Eisenbahnfahrzeugen und -infrastruktur wurde auf € 17 000,- geschätzt.

4.6. Betriebsbehinderungen

Streckenunterbrechung zwischen Bf Prevalje und Bf Bleiburg bis 11:42 Uhr.

Es kam zu Zugverspätungen im grenzüberschreitenden Personennahverkehr.

Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs.

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- Lenker des LKW
- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU (SI) und VK Slovenske železnice (Traktionsleister)
- RU (AT) ÖBB-Personenverkehr AG
 - Tzfz Z 4000 (Slovenske železnice)

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Twg

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung von Z 4000 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den VK ausgewertet.

Auswertung des Traktionsleisters:

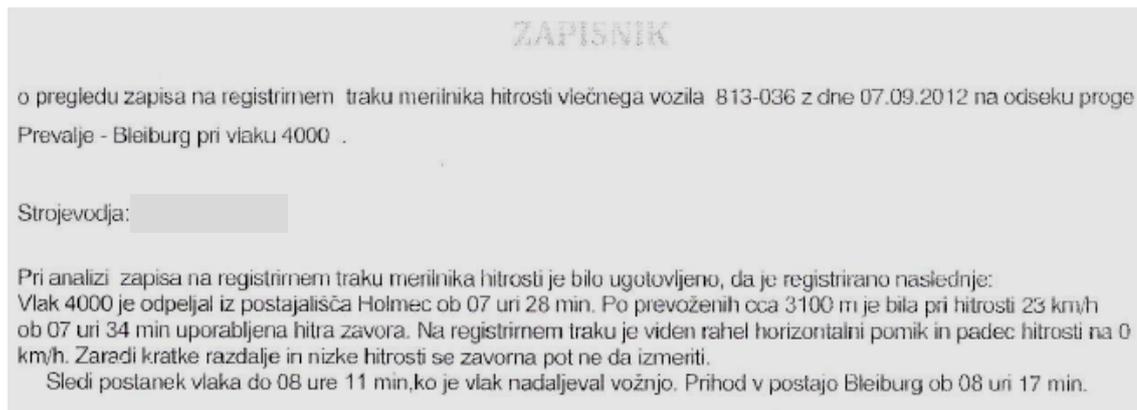


Abbildung 13 Protokoll der Auswertung der Registriereinrichtung durch den VK

Übersetzung aus dem Slowenischen mit Internet-Übersetzer (Google):

PROTOKOLL

Überprüfung der Aufzeichnung der registrierten Geschwindigkeit des Twg 813-036 von Z 4000 am 07.09.2012 auf der Strecke Prevalje - Bleiburg

Tfzf: -----

Bei der Analyse der Aufzeichnung der Registriereinrichtung wurden folgende Geschwindigkeiten festgestellt:

Z 4000 hält um 07:28 Uhr in Holmec.

Um 07:34 Uhr wurde nach einer Fahrt von ca. 3100 m bei einer Geschwindigkeit von 23 km/h eine Schnellbremsung eingeleitet.

Bei den registrierten Daten wurde eine leichte horizontale Verschiebung bei der Reduktion der Geschwindigkeit auf 0 km/h festgestellt. Durch die kurze Wegstrecke und die geringe Geschwindigkeit konnte der Bremsweg nicht festgestellt werden.

Anschließend erfolgte die Weiterfahrt von Z 4000 um 08:11 Uhr. Die Ankunft im Bf Bleiburg erfolgte um 08:17 Uhr.

Anmerkung SUB: Es erfolgte die Auswertung der Registriereinrichtung des vielfachgesteuerten Twg 95 79 8813 036-6.

Die Zeitangaben entsprechen ca. MESZ – 6 Minuten.

6.2. Aussage Tzfz Z 4000

Eine Aussage des Tzfz von Z 4000 liegt der SUB nicht vor.

6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EK

Entfällt

6.4. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 85,020

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 6. September 2012 wurden keine Ereignisse auf der EK km 85,020 der SUB gemeldet.

7. Schlussfolgerungen

Z 4000 hat die vorgegeben Regelwerke und zulässigen Geschwindigkeiten gemäß Bescheid zur EK km 85,020 eingehalten.

Die EK war bescheidgemäß gesichert.

Der Lenker des LKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet. Die nach dem Ausschussverfahren durchgeführte Untersuchung lässt keinen anderen Schluss zu, da keine Hinweise auf weitere Ursachen ermittelt werden konnten.

8. Maßnahmen des IM und RU

keine

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Gemäß Art 8 „Staatsvertrag“ gilt:

(1) Jede Eisenbahnverwaltung beaufsichtigt, erhält und erneuert die gesamten Anlagen der auf ihrem Gebiet befindlichen Betriebswechselbahnhöfe und Anschlussgrenzstrecken.

(4) Die baulichen und technischen Ausgestaltungen der Anschlussgrenzstrecken werden im Einvernehmen der beiden Eisenbahnverwaltungen von der Eigentumsverwaltung auf eigene Kosten ausgeführt.

Gemäß VZG der Strecke 42301 (siehe Abbildung 4) ist die gesamte Anschlussgrenzstrecke für eine zulässige Geschwindigkeit von 75 bis 85 km/h ausgelegt.

Für die Strecke 42301 gab es in zeitlicher Abfolge folgende Eintragungen in Spalte 3 bezüglich „Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeit für das richtige Gleis, das Regelgleis und das durchgehende Hauptgleis“ auf der Anschlussgrenzstrecke Bf Bleiburg – Staatsgrenze nächst Bleiburg:

Für die Anschlussgrenzstrecke Bf Bleiburg – Staatsgrenze nächst Bleiburg (Strecke 42301) ist festzustellen, dass seit 11. Jänner 2009 die Geschwindigkeit auf 40 km/h und in weiterer Folge auf 20 km/h herabgesetzt wurde.

10. Ursache

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ursache in einer menschlichen Fehlhandlung des Straßenverkehrsteilnehmers begründet ist.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage

12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (nicht unfallkausal)	richtet sich an
12.1 A-2012/102	Überprüfung, ob die Bestimmungen des Art 8 „Staatsvertrag“ bezüglich der Erhaltung der Anschlussgrenzstrecke eingehalten werden. Begründung: Abs 2 Jede Eisenbahnverwaltung beaufsichtigt, erhält und erneuert die gesamten Anlagen der auf ihrem Gebiet befindlichen Betriebswechselbahnhöfe und Anschlussgrenzstrecken.	IM

Wien, am 4. Dezember 2012

Bundesanstalt für Verkehr
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG genehmigt.

Beilage: Auszug Bescheid der EK vom 12. August 2003
Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Beilage Auszug Bescheid der EK vom 12. August 2003

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG	
Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur	
Betreff: ÖBB-Strecke Bleiburg - Innichen, Teilabschnitt Staatsgrenze n. Bleiburg – Bleiburg; Änderung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km 85,020 mit der L 133 Loibacher Straße in der Stadtgemeinde Bleiburg	Datum: 12. August 2003 Zahl: 7-V-ESTB-60/2/2003 (Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)
Auskunfte: Frau Mag. Nagele	Telefon: 05 0536 – 30733
Fax: 05 0536 – 30740	e-mail: post.abt7@ktn.gv.at

Niederschrift

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 7-Wirtschaftsrecht und Infrastruktur
Gebühr lt. Gebührengesetz

aufgenommen am 12. August 2003 im Bahnhofsgebäude Bleiburg, 9150 Bleiburg.

Beginn der Amtshandlung: 9.00 Uhr

Anwesend:

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:	Mag. Andrea Nagele als Verhandlungsleiterin
	Monika Pacher als Schriftführerin
Als nichtamtlicher Sachverständiger für Eisenbahnkreuzungen:	Dipl.Ing. Peter Horn
Für die ÖBB, Fahrweg-ID:	Ing. Dieter Plomenig Benno Struckl
Für die ÖBB, Fahrweg Regionalleitung Villach, Bahnhof Klagenfurt:	Erich Hober
Für die Leitstelle Straßenbauamt Wolfsberg:	Kurt Forstner
Für die Stadtgemeinde Bleiburg:	Leopold Juch

Verhandlungsgegenstand:

Die Österreichischen Bundesbahnen haben dem Landeshauptmann von Kärnten mit Antrag vom 10.7.2003 ein Projekt zur Änderung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung in

km 85,020 der Bahnstrecke Bleiburg - Innichen, Teilabschnitt Staatsgrenze n. Bleiburg – Bleiburg, mit der L 133 Loibacher Straße in der Stadtgemeinde Bleiburg zur eisenbahnrechtlichen Behandlung vorgelegt.

Die gegenständliche Eisenbahnkreuzung ist derzeit gemäß § 4 EKVO 1961, idgF, durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichttraumes vom 50 m-, 33 m-, 20 m- und 15 m-Sehpunkt gesichert.

Da auf Grund der örtlichen Gegebenheiten bei der Sichttraumfreihaltung von den vorangeführten Sehpunkten immer wieder Probleme auftreten, soll die EK nunmehr zwar weiterhin gemäß § 4 EKVO, jedoch vom 6 m-Sehpunkt und daher mit Vorschriftszeichen „Halt“ auf den Rohrsäulen der Andreaskreuze gesichert werden.

Die Kostentragung für die Maßnahmen zur EK-Sicherung erfolgt zur Gänze durch die ÖBB.

Die Österreichischen Bundesbahnen beantragten daher die Entscheidung über die Sicherung der Eisenbahnkreuzung gemäß § 49 Abs 2 Eisenbahngesetz 1957, idgF, entsprechend dem vorgelegten Bauentwurf.

Die ÖBB-Strecke Bleiburg - Innichen, Teilabschnitt Staatsgrenze n. Bleiburg - Bleiburg, ist eine Nebenbahn im Sinne § 4 Abs 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), idgF, zuständige Eisenbahnbehörde ist somit gemäß § 12 Abs 2 Z 1 EisbG der Landeshauptmann von Kärnten.

Die Verhandlungsleiterin eröffnet die Verhandlung bei der verhandlungsgegenständlichen Eisenbahnkreuzung zu dem in der Kundmachung festgesetzten Zeitpunkt, begrüßt die Anwesenden und überzeugt sich von deren Persönlichkeit und verfahrensrechtlichen Stellung. Sie erläutert den Verhandlungsteilnehmern den Verhandlungsgegenstand und die maßgeblichen Rechtsvorschriften. Sie übernimmt vom Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg die Projektsparie „C“.

Im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen der Verhandlungsleiterin erläutert der Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen das eingereichte Sicherungsprojekt. Dieses wird an Ort und Stelle ausgiebig erörtert.

Die Verhandlungsteilnehmer begeben sich sodann zur Abfassung der Niederschrift in das Bahnhofsgebäude des Bahnhofes Bleiburg. Dort wird das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Eisenbahnkreuzungen und die sonstigen Stellungnahmen zu Protokoll gegeben:

A. GUTACHTEN DES NICHTAMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN **FÜR EISENBAHNKREUZUNGEN:**

Befund:

Die ÖBB haben beantragt, die EK in km 85,020 der Strecke Bleiburg - Innichen, welche sich im Verlauf der L 133 Loibacher Straße befindet, mittels Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes von 6,0 m-Sehpunkt aus gemäß § 4 der EKVO zu sichern. Derzeit ist diese EK mittels Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes von 50 m- und 6 m-Sehpunkt bei Einhaltung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit für Straßenfahrzeuge von 40 km/h gesichert.

Maßgebende Kriterien für die Art der Sicherung sind:

Angaben über die Straße:

Art der Straße: Landesstraße im Freiland

Straßenbreite: im EK-Bereich 12,0 m, im weiteren Straßenverlauf 9,50 m insgesamt, bestehend aus 2,50 m Rad- und Fußweg, 1 m Grünstreifen, 6 m Fahrbahnbreite

EK-Ausstattung: Betonplatten, anschließend Asphaltbelag

Kreuzungswinkel: 75°

Neigungsverhältnisse: steigt links und rechts zur Bahn ca. 2 %

Bodenmarkierung: Leitlinien

Straßenfrequenz: ca. 1500 KFZ-Einheiten, davon ca. 10 % LKW-Anteil

Angaben über die Bahn:

eingleisige nicht elektrifizierte Strecke

örtlich höchstzulässige Geschwindigkeit in beiden Fahrtrichtungen: 85 km/h

Zugfrequenz: derzeit 4 Züge täglich

Angaben zur Sicherung:

Der Gefahrenraum beträgt 8,0 m. Der gemäß den Bestimmungen der EKVO ermittelte erforderliche Sichtraum beträgt für beide Fahrtrichtungen bezogen auf den 6,0 m-Sehpunkt 543 m. Es wurde anlässlich der Ortsverhandlung festgestellt, dass der vorhandene Sichtraum in beiden Fahrtrichtungen größer als der erforderliche ist.

Im Zuge des vorgelegten Projektes sind keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

Gutachten:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und der örtlichen Verhältnisse die EK in km 85,020 der Strecke Bleiburg - Innichen entsprechend dem eingereichten Projekt gemäß § 4 der EKVO „Sicherung durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes“ bei Einhaltung folgender Vorschriften zu sichern ist:

1. Die erforderlichen Sichträume (543 m) sind ständig frei zu halten.
2. Die Straßenverkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h) gemäß § 52 Z 10a und Z 10b der StVO sind zu entfernen.
3. Auf den vorhandenen Rohrsteinen sind jeweils einfache Andreaskreuze hochrückstrahlend in hochgestellter Form jeweils gemeinsam mit dem Straßenverkehrszeichen „Halt“ gemäß § 52 Z 24 der StVO anzubringen.
4. Zusätzlich sind projektgemäß links und rechts der Bahn jeweils am linken Straßenrand die gemäß Punkt 3. angeführten Straßenverkehrszeichen zu errichten, wobei ein Mindestabstand zur nächstgelegenen Schiene von 3 m einzuhalten ist.
5. Am jeweils rechten Fahrbahnrand sind direkt neben den Andreaskreuzen Haltelinien anzubringen.
6. Die sonstigen vorhandenen Straßenverkehrszeichen (Baken, Ankündungszeichen „Bahnübergang ohne Schranken“) können beibehalten werden.

B. SONSTIGE STELLUNGNAHMEN:

a) Stellungnahme des Vertreters der Leitstelle Straßenbauamt Wolfsberg:

Die anwesenden Vertreter der ÖBB erklären, dass es sich beim gegenständlichen Projekt um eine Lösung handelt, die österreichweit durchgeführt werden soll. Das Straßenbauamt Wolfsberg erteilt diesbezüglich die Zustimmung und erklärt sich auch bereit, die Haltelinien nach Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen aufzubringen. Das Aufbringen einer Sperrlinie vor der Eisenbahnkreuzung ist laut Bodenmarkierungsverordnung nicht erforderlich.

b) Stellungnahme des Vertreters der Stadtgemeinde Bleiburg:

Gegen die seitens der ÖBB beabsichtigte Sicherung sowie das heutige Verhandlungsergebnis wird seitens der Stadtgemeinde Bleiburg kein Einwand erhoben.

c) Stellungnahme der Vertreter der ÖBB:

Das Verhandlungsergebnis wird vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Die ÖBB erklärt sich mit den Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen für Eisenbahnkreuzungen in der Höhe von € 366,36 einverstanden. Die Kosten für die Maßnahmen zur Sicherung der gegenständlichen EK werden von den ÖBB getragen.

Sohin verkündet die Verhandlungsleiterin aufgrund des anstandslosen Verhandlungsergebnisses den nachstehenden mündlichen Bescheid, welcher unter einem gemäß § 62 Abs 2 AVG beurkundet wird.

B e s c h e i d

Über Antrag der Österreichischen Bundesbahnen vom 10. 7. 2003 ergeht nachstehender

S p r u c h :

I.

Gemäß § 49 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 Eisenbahngesetz 1957, idgF, wird entschieden, dass die Eisenbahnkreuzung in km 85,020 der ÖBB-Strecke Bleiburg - Innichen, Staatsgrenze n. Bleiburg – Bleiburg, mit der L 133 Loibacher Straße gemäß § 4 EKVO 1961, idgF, durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes unter Zugrundelegung des eingereichten, mit dem amtlichen Genehmigungsvermerk versehenen Sicherungsprojektes und nach Maßgabe der in der vorstehenden Niederschrift unter Punkt A. angeführten Vorschriften zu sichern ist.

Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des IM (Auszug), eingelangt am 8. November 2012

Stellungnahmen zum **vorläufigen Untersuchungsbericht** der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle Schiene.

a) **zu Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.1**

Überprüfung, ob die Bestimmungen des Art. 8 „Staatsvertrag“ bezüglich der Erhaltung der Anschlussgrenzstrecke eingehalten werden.

Begründung: Abs 2 Jede Eisenbahnverwaltung beaufsichtigt, **erhält und erneuert** die gesamten Anlagen der auf ihrem Gebiet befindlichen Betriebswechselbahnhöfe und Anschlussgrenzstrecken.

ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:

Die Befahrbarkeit der Anschlussgrenzstrecke Bleiburg – Staatsgrenze ist gegeben. Um die Betriebssicherheit weiterhin gewährleisten zu können, musste eine Langsamfahrstelle eingerichtet werden.

Stellungnahme des BMVIT (Auszug), eingelangt am 22. November 2012

Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- b) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- c) 2. Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann von Kärnten.
- d) 3. In den Punkten 3. und 6.1 des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist jeweils bei Zug 4000 eine festgestellte Geschwindigkeit von 23 km/h angeführt, obwohl gemäß Punkt 2.7 (Abb. 7 + 9) des vorläufigen Untersuchungsberichtes in diesem Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitseinschränkung von 20 km/h bestanden hat. Diese Tatsache ist im Punkt 7. des vorläufigen Untersuchungsberichtes nicht berücksichtigt und wäre daher entsprechend darzustellen (liegt eine tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitung vor oder Begründung warum keine Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt).
- e) 4. Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.1 ist an den Eisenbahninfrastruktur-betreiber gerichtet und von diesem umzusetzen.

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

- f) Der vorläufige Unfalluntersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	-
d)	Die vom VK bekanntgegebene Geschwindigkeit liegt weit unterhalb der für die EK behördlich genehmigten Geschwindigkeit. Weiteres liegen keine Angaben bezüglich der Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessers und der Aufzeichnung der Registriereinrichtung vor. Hinweis: Bei Radarmessgeräten die von der Exekutive zur Überwachung des österreichischen Straßenverkehrs eingesetzt werden gilt bis 100 km/h eine Toleranz von 3 km/h, darüber hinaus 3 %.
e)	-
f)	-